

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen

vom 10. Dezember 1993

Die Gemeinde Außernzell (nachfolgend stets kurz "die Gemeinde" genannt) erläßt aufgrund der Art. 23 u. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaats Bayern vom 06.01.1993 (BayRS 20 20-1-1-I) zul. geändert durch Gesetz vom 18.07.1993 (GVBl. S. 392) unter Beachtung der Vorschriften und der Verordnung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 09.12.1970 - 1.BestV - (GVBl. S. 671) folgende

S A T Z U N G

über die
öffentlichen Bestattungseinrichtungen

TEIL I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Zu diesen Einrichtungen gehören:

- 1.) der Friedhof,
- 2.) das Leichenhaus mit Aussegnungshalle und Nebenräumen,
- 3.) die Parkplätze im Bereich des Friedhofs.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II

Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht

- 1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gdl. Friedhof zusteht.
- 2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde. Sie wird erteilt, wenn
 - a) entsprechende Grabplätze zur Verfügung stehen,
 - b) der Verstorbene über kein Bestattungsrecht in einer anderen Gemeinde verfügt.
- 3) In einen Grabplatz darf nicht mehr als eine Leiche bestattet werden. Die §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 2 bleiben unberührt.
Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

TEIL III

Die Grabstätten

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten).

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 6

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- 1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- 2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 26) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- 3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- 4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7

Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- 1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- 2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- 3) Die Familiengräber bestehen aus 2 oder 3 Grabplätzen. Bei Tieferlegung ist die doppelte Anzahl von Grabplätzen möglich.
- 4) Soweit in einem Grab während der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden soll (Tieferlegung), ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, daß bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe nach § 9 Abs. 3 noch eingehalten werden kann.

§ 8

Aschenbeisetzungen

- 1) Urnen müssen unterirdisch beigesetzt werden.
- 2) In einem Familiengrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 1 Urne je Quadratmeter.
- 3) Soweit Aschenbeisetzungen in Familiengräbern erfolgen, gelten die Bestimmungen des § 7 Abs.1 und 2 entsprechend.
- 4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Grab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Grab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Urne ausnahmsweise in einem Reihengrab beigesetzt wird.

§ 9

Größe der Gräber einschl. der Zwischenwege

- 1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Reihengräber	Länge	2,20	Meter
	Breite	0,80	Meter
Familiengräber (2-fach Gräber)	Länge	2,50	Meter
	Breite	1,50	Meter
Familiengräber (3-fach Gräber)	Länge	3,00	Meter
	Breite	2,50	Meter

- 2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt
50 cm.

- 3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges
beträgt:

a) bei Kindern bis 7 Jahre wenigstens	1,10	Meter,
b) bei erwachsenen Personen wenigstens	1,20	Meter
c) bei Tieferlegung	1,90	Meter
d) die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens	1,00	Meter

§ 10

Rechte an Grabstätten

- 1) An sämtlichen Grabstätten bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Eigentum kann nicht erworben werden.
- 2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

- 3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- 4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird auf Antrag des Benutzungsberechtigten verlängert, wenn der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt.
- 5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

- 1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- 3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen des § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

- 3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- 4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- 5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 33 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderungen hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

- 3) Das Anpflanzen von Gehölzen (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Sie wird erteilt, wenn keine Beeinträchtigung benachbarter Gräber und Friedhofsanlagen zu erwarten ist.
- 4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 33 der Satzung).
- 3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, mit Angabe des Werkstoffs, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmückverteilung.
- b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragendem Grundriß des Grabmals.

In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 6) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- 1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Reihengräbern Höhe 1,70m Breite 1,00m
 - b) bei Familiengräbern Höhe 1,70m Breite 2,00m

- 2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
 - a) bei Reihengräbern 1,00 m
 - b) bei Familiengräbern 2,00 m.

§ 18

Grabmalgestaltung

Das Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

§ 19

Gründung, Erhaltung u. Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- 2) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Werden Grundfeste für die Grabsteine (Gründungen) von der Gemeinde erstellt, sind ausschließlich diese zu verwenden.
- 3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Benutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- 4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist, bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, nach der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- 6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL IV

Das Leichenhaus

§ 20

Benutzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient zur Aufbe^wahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

- 2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- 3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt.
- 4) Für die Beschaffenheit von Särgen und Sargausstattungen gelten die Vorschriften des § 20 der 1. BestVO.

§ 21

Benutzungszwang

- 1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird.

§ 22

Leichentransport

- 1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen zum Friedhof sowie vor der Bestattung zwischen Leichenhaus und Grab, ist Sache der Verpflichteten nach § 1 der 1. BestVO.
- 2) Für den Transport vom Leichenhaus zum Grab stellt die Gemeinde auf Antrag einen Sargwagen zur Verfügung.

§ 23

Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen ist Sache der Verpflichteten nach § 1 der 1. BestVO.

TEIL V

Bestattungsvorschriften

§ 24

Allgemeines

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen in Familiengräbern unter der Erde.
Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

- 2) Die Bestattung ist der Gemeinde spätestens 36 Stunden vorher anzuzeigen.
- 3) Bei der Anzeige einer Aschenbeisetzung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der 1. BestVO gekennzeichnet sein.

§ 25

Beerdigung

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- 2) Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grabe geleitet.
- 3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 26

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt

für Verstorbene bis zu 7 Jahren	10 Jahre,
für Verstorbene über 7 Jahren	20 Jahre.

§ 27

Leichenausgrabung und Umbettung

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Soweit Ausgrabungen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- 2) Der Zeitpunkt der Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt vorher rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL VI
Ordnungsvorschriften

§ 28
Besuchszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet und zwar in der Zeit vom 01. April bis 30. September zwischen 8.00 und 21.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März zwischen 8.00 und 18.00 Uhr.
Der Friedhof darf nur während der Besuchszeiten betreten werden.
- 2) Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 29
Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 30

Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist, oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt.
- 3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist -soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 30 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabschmuck in den Friedhof einzubringen bzw. in Abfallbehältnissen und Abfallagerplätzen abzulagern, der nicht wiederverwertbar ist,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen im Bereich der Gräber abzustellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu photographieren.

Teil VII

Schlußbestimmungen

§ 32

Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer an Grabplätzen erlöschen, falls sie nicht innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung neu erworben werden.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34

Haftungsausschluß

- 1) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.
- 2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benützung der Friedhofsanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 35

Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000,--DM belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 2 u. 21) zu widerhandelt,

2. entgegen der Bestimmung des § 14 Abs.1 den Vorschriften über die Pflege und Instandhaltung der Gräber zuwiderhandelt,
3. ohne Erlaubnis der Gemeinde Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder ändert (§ 16 Abs. 1),
4. den Bestimmungen über die Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen zuwiderhandelt (§ 17),
5. ohne Erlaubnis der Gemeinde Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27 Abs.1 Stz.1) vornimmt,
6. ohne Erlaubnis der Gemeinde im Friedhof Arbeiten gewerbsmäßig vornimmt (§ 30),
7. gegen ein Verbot des § 31 verstößt.

§ 36

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Außernzell, 10.12.1993

F ä r d e r
1. Bürgermeister